

U-Bahn-Gewaltszene auf der Titelseite

Jugendlicher Täter passt nicht in das Schema des üblichen Verdächtigen

Ein Nachrichtenmagazin veröffentlicht eine Geschichte zum Thema Jugendgewalt. Auf dem Titel der Zeitschrift, der auch im Internet zu sehen ist, wird eine Gewaltszene in einem Berliner U-Bahnhof gezeigt: Ein junger Mann macht eine ausholende Bewegung mit einem Bein, offensichtlich, um auf den Kopf eines am Boden liegenden Mannes zu treten. Ein Leser des Magazins stellt in seiner Beschwerde an den Presserat die Frage, ob eine derartige Darstellung auf der Titelseite einer Zeitschrift sein müsse. Er vermutet eine Verletzung der Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung). Die Rechtsabteilung der Zeitschrift äußert Verständnis für die Haltung des Beschwerdeführers, wenn dieser das Titelbild erschreckend finde. Das liege jedoch nicht daran, dass das Titelbild das Thema Jugendgewalt unangemessen gewalttätig abbilde, sondern sei ausschließlich der brutalen Realität geschuldet. Im vorliegenden Fall seien Unverständnis und Entsetzen besonders groß gewesen, weil der Täter nicht der übliche Verdächtige sei (eindeutig vorbestrafter Jugendlicher, oft mit Migrationshintergrund), sondern ein angepasster Gymnasiast aus gutem Hause. Das Bild aus der Überwachungskamera zeige nichts weiter als die erschreckende Realität und beschreibe eindringlich ein Thema, das in der öffentlichen Diskussion seit langem eine herausragende Rolle spiele. (2011)

Die Mehrheit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses ist der Auffassung, dass die schockierende Darstellung in der vorliegenden Form erlaubt sein muss. Die Beschwerde ist unbegründet. Um sich ein Bild von der rohen Gewalt zu machen, die bei immer mehr Schlägereien zu Tage tritt, kann das Bild in diesem Fall als Symbolfoto gelten. Einige Mitglieder verweisen darauf, dass das großformatige Bild auf dem Magazin-Titel auf den Verkauf am Kiosk ausgerichtet sei und auch voyeuristisch genannt werden könne. Die Mehrheit jedoch argumentiert, dass das Foto die Realität abbildet und dies zum Aufrütteln in der Gesellschaft beim Thema Jugendgewalt notwendig sein kann. Ein weiteres Argument der Befürworter der Veröffentlichung: Der Leser kann weder das Gesicht des Opfers noch das des Täters erkennen. (0210/11/2)

Aktenzeichen:0210/11/2

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet